

Winfried Hassemer/Jan Philipp Reemtsma: Verbrechenopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München (C. H. Beck Verlag) 2002, 232 Seiten, € 22,90

Die Wahrnehmung von Kriminalität hat sich in den letzten Jahren verändert: Die Aufmerksamkeit wendet sich vom Beschuldigten ab und dem Verbrechenopfer zu. Die Neupositionierung betrifft nicht nur die öffentliche Kriminalitätsdiskussion, sondern auch die Wissenschaft (Strafrechtswissenschaft und Kriminologie) sowie ganz besonders die Rechtspolitik. Dieser Befund und die daraus folgenden Konsequenzen bilden den Kern des gemeinsamen Buches von Hassemer und Reemtsma. Die beiden Autoren nähern sich ihrem Thema dabei von unterschiedlichen Seiten, was angesichts ihrer Biografien nicht überrascht: Der eine (Hassemer) ist Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, profiliertes Frankfurter Strafrechtler und Rechtstheoretiker; der andere (Reemtsma) ist ausgewiesener Germanist und Sozialphilosoph, der sich nicht nur theoretisch mit Fragen der Gewalt im 20. Jahrhundert beschäftigt hat, sondern selbst Opfer eines erpresserischen Menschenraubs geworden ist.

Das Buch umfasst acht Kapitel; die Kapitel 1., 3. – 5. und 8. stammen von Hassemer. Dieser zeigt auf, weshalb die (bisherige) Täterorientierung des Strafrechts rechtlich wie gesellschaftspolitisch sinnvoll ist. Er beschreibt den kriminalpolitischen Klimawechsel, der u.a. in Figuren wie dem angeblichen Grundrecht auf Sicherheit und auch neuen Gesetzen (namentlich dem Opferschutzgesetz) deutlich wird, sowie die daraus folgenden Risiken für die Rechtsstellung des Beschuldigten. Besonders augenfällig werden diese Gefahren, wenn neuerdings in Gesetzen nicht mehr vom *Beschuldigten*, sondern vom *Täter* gesprochen wird. Hassemer betont dagegen den Wert formalisierter Sozialkontrolle für Beschuldigte *und* Opfer. Nach einem Überblick zu Opferrechten im materiellen und formellen Strafrecht kommt Hassemer zum Ergebnis, dass das geltende Strafrecht dem „realen Verbrechenopfer“ vielfach nicht gerecht werde. Besondere Beachtung widmet er neuartigen mediativen Verfahren, namentlich dem Täter-Opfer-Ausgleich. Hassemer hält diesen unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität für tragfähig, weist allerdings auch auf einzelne Gefahren für Opfer und Beschuldigte hin. Besonders eindringlich beschäftigt sich Hassemer mit dem „virtuellen Opfer“, das den rechtspolitischen Opferdiskurs beherrsche. Diese „nur potentiellen“ Opfer hätten eine andere Interessenlage als wirkliche; bei ihnen stehe der Gedanke der Verbrechenfurcht im Vordergrund: Nicht mit den wirklichen Opfererfahrungen, sondern mit den „Phantasien“ (Angst vor Einbrüchen, Gewalt- und Sexualdelikten) der virtuellen Opfer werde heutzutage Kriminalpolitik betrieben. Das erlaube keine rationale Kriminalpolitik und sei zudem anachronistisch, da das moderne Strafrecht vielfach auf Universalrechtsgüter ausgerichtet sei. Demgemäß wendet sich Hassemer gegen die Instrumentalisierung des virtuellen Opfers durch die Kriminalpolitik; Gerechtigkeit für reale Opfer sei so nicht zu erreichen. Die aktuelle Rechtspolitik habe zu einem „Nullsummenspiel“ zwischen Opfer- und Beschuldigtenbelangen geführt: Es werde vielfach versucht, eine Verbesserung der Stellung des Opfers durch eine Verkürzung der Rechte des Beschuldigten zu erreichen. Trotz der durch das Strafrecht vorgegebenen notwendigen Täterorientierung sieht Hassemer gewisse

Möglichkeiten für eine stärkere Beachtung von Opferbelangen: Im Bereich der Strafrechtsdogmatik erhofft er sich von der Figur der Zurechnung neue Perspektiven – auch im Interesse der Opfer. Seine Ausführungen zielen dabei weniger auf eine Wiederbelebung der Viktimodogmatik als vielmehr darauf ab, dass das Strafrecht „die Rollen von Verletzer und Verletztem richtig markiert und verteilt, dass öffentlich und mit der Feierlichkeit des Strafrechts festgestellt wird, dass der Schaden, den das Opfer erlitten hat, nicht auf Zufall beruht, sondern auf kriminellem und auch verschuldetem Unrecht“ (S. 161). Auch eine verbesserte materielle Entschädigung der Opfer hält Hassemer für möglich. Im Gegensatz zu einer in der Praxis anzutreffenden Skepsis und in Übereinstimmung mit der aktuellen Gesetzgebung hält er das Adhäsionsverfahren für ausbaufähig. Auch außerhalb und „jenseits“ des Strafrechts könne dem Opfer womöglich eher Gerechtigkeit widerfahren als im Strafrecht (etwa im Sozialrecht oder beim „umgehenden“ Rechtsschutz von Vertrauensverhältnissen).

Reemtsma nähert sich den von ihm geschriebenen drei Kapiteln zunächst kulturgeschichtlich. Er erläutert, wie es überhaupt zu der geschilderten Hinwendung zum Opfer gekommen ist. Besondere Bedeutung misst er dabei neuzeitlichen Opfermemoiren zu, speziell der literarischen Aufarbeitung des Holocausts durch Überlebende. In zwei Kapiteln behandelt Reemtsma die Interessen des Opfers; er beginnt mit den Interessen am strafenden Staat: Als Ausgangspunkt dient ihm dabei der dritte Teil der „Orestie“ des Aischylos: die Eumeniden. In der Einsetzung des Areopag durch die Göttin Athene sieht er den sinnbildlichen Ursprung der Rechtsprechung, einschließlich der damit verbundenen neuen Rollen für die Beteiligten: Die Tat werde in einen Fall transformiert, das Verhältnis von Täter und Opfer werde seiner Unmittelbarkeit entzogen – beide würden Parteien und das Gericht zum Schiedsgericht. Hieran knüpft er eine Darstellung der verschiedenen Straftheorien, wobei er die Theorie der positiven Generalprävention als eine Rahmentheorie begreift, die „den anderen Strafzwecken ihren systematischen Ort“ zuweist (S. 135). Einem möglichen Strafzweck „Rache“ erteilt er dabei eine deutliche Absage: „Das Opfer kann nicht als Rächer durch die Hintertür von Straftat und Strafzwecktheorien wieder Einzug erhalten“ (S. 126); dem stehe der Zivilisationsprozess entgegen. Das Strafverfahren ist für ihn deshalb auch kein Ort der Therapie für Opfer; wohl aber – und hier trifft er sich mit Hassemer – kann die Rechtsprechung durch die normative Zurechnung eines Geschehens als Straftat und die damit verbundene Unterscheidung von *Unrecht* und *Unglück* dem Opfer weiteren Schaden ersparen und es ihm erleichtern, das erschütterte Selbst- und Fremdvertrauen wiederherzustellen. Reemtsma spricht sich strikt gegen Beschneidungen von Verteidigungsrechten aus; er hält sogar ein Interesse des Beschuldigten an Verteidigung für legitim, wenn jenem nicht an wirklicher Rechtsfindung gelegen sei. Im Übrigen plädiert er für einen erweiterten Aktivitätsspielraum des Opfers – als Experten wider Willen – und damit für eine offensive Ausfüllung der Rolle als Nebenkläger.

Der Wert des Buches liegt nicht in erster Linie in der Neuartigkeit der ausgebreiteten Gedanken; sowohl Hassemer als auch Reemtsma haben sich schon an anderer Stelle eindrucksvoll zu Wort gemeldet (namentlich Reemtsma 1999 mit seiner viel beachteten Schrift über „Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem“). Die wahre Bedeutung des Buches liegt vielmehr in der Zusammenführung bisher verstreut veröffentlichter Beiträge beider Autoren: Hier haben zwei liberale, freiheitlich-rechtsstaatliche „Wahlverwandte“ zueinander gefunden, die sich in ihren biografischen und wissenschaftstheoretischen Hintergründen ergänzen. Heraus kommt dabei eine gleichermaßen interdisziplinär-gehaltvolle wie geistreich-anregende Schrift. Dies macht den Reiz des Buches aus, das auch sprachlich einen Genuss darstellt. Es wird speziell denjenigen zur Lektüre empfohlen, die meinen, das Strafverfahren ließe sich ohne weiteres in einen Ort verstärkter Opferorientierung umwan-

deln. Die Gefahren einer solchen Entwicklung haben Hassemer/Reemtsma überzeugend aufgezeigt: Es könnten hier sowohl rechtsstaatliche Garantien für Beschuldigte Schaden nehmen als auch auf der anderen Seite unrealistische Erwartungen des Opfers geweckt werden, die das Strafverfahren nicht erfüllen kann.

Stefan Barton, Bielefeld